

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 196/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Erbengemeinschaft nach dem am 28. April 1955 verstorbenen  
Dr. Warner F [REDACTED], bestehend aus

1. Dr. Erna Betty F [REDACTED] geb. St [REDACTED],
2. a) Hanna Susanne F [REDACTED],  
b) Michael Josef F [REDACTED],  
c) Eva Ruth F [REDACTED],

sämtlich wohnhaft in Dr [REDACTED], St [REDACTED], He [REDACTED]tigen [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:                      Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorfer, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

#### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Verfolgung, nämlich die Auswanderung des Erblassers nach Schweden im Jahre 1935 und seine berufliche Belastung im Zufluchtsland das 1944 aufgetretene Bluthochdruckleiden, das in der Folgezeit das Herz, die Hirngefäße und die Nieren geschädigt habe, sowie die einmalige Depression der Jahre 1939/40 wahrscheinlich nicht, die vorübergehende Entzündung der Bauchspeicheldrüse im Jahre 1941 sicher nicht beeinflusst hat. Diese den Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Schuler, Dr. Klein und Dr. Freund folgende Würdigung des Tatrichters trägt seine Entscheidung. Sie wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

- 3 -

Die Beschwerde greift die Beweiswürdigung des Tatrichters an, bezweifelt eine genügende Sachkunde der Sachverständigen und rügt, daß sie nicht zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert und keine Gutachten weiterer Sachverständiger eingeholt worden seien. Die Angriffe können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Durch die Unterschrift der Versitzenden für den am 13. November 1971 verstorbenen Beisitzern ist beurkundet, daß auch er an der auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1971 ergangenen, am 24. November 1971 verkündeten Entscheidung mitgewirkt hat. Die von der Beschwerde in diesem Zusammenhang angedeutete Rechtsfrage beantworteten § 209 Abs. 1 EEG, § 315 Abs. 1 ZPO.

